

**INDIVIDUELLES MASTERSTUDIUM
AN DER UNIVERSITÄT WIEN
Internationale Entwicklung**

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.¹

§ 1 Studienziele, Qualifikationsprofil und Berufsaussichten

- (1) Studienziele: Das Individuelle Masterstudium Internationale Entwicklung an der Universität Wien hat zum Ziel, Inhalte, Theorien und Methoden, die für die Entwicklungsforschung relevant sind, fundiert zu vermitteln. Die kritische Auseinandersetzung mit Entwicklung aus einer inter- und transdisziplinären Perspektive sowie die Umsetzung in den relevanten Forschungsfeldern und in der Praxis stehen im Zentrum.
- (2) Qualifikationsprofil: Das Individuelle Masterstudium Internationale Entwicklung an der Universität Wien befasst sich mit den gesellschaftlichen, kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen auf lokaler, regionaler und globaler Ebene. Es bietet Zugang zur theoretischen und zur angewandten Entwicklungsforschung. Das Individuelle Masterstudium Internationale Entwicklung ist forschungsorientiert und umfasst die Auseinandersetzung mit Entwicklungstheorien, die Konzeption und kritische Betrachtung von Entwicklungsprojekten und Entwicklungsprogrammen sowie deren Kontextualisierung aus historischer, politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Sicht. Ein Kernbereich des Studiums ist die Vermittlung methodischer Kompetenzen und deren Anwendung. Das Individuelle Masterstudium Internationale Entwicklung bietet die Möglichkeit zur thematischen Spezialisierung.
- (3) Als Absolventinnen und Absolventen des Individuellen Masterstudiums Internationale Entwicklung an der Universität Wien bestehen folgende Berufsaussichten:
 - Lehre und Forschung im akademischen Bereich sowie an außeruniversitären Forschungsstätten und in der Erwachsenenbildung;
 - Tätigkeiten in staatlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen mit Schwerpunkt im Bereich von Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungspolitik;
 - Positionen in internationalen Organisationen, die mit Entwicklungsfragen befasst sind;
 - Öffentlichkeits- und Medienarbeit mit Schwerpunkt Entwicklung oder Nord-Süd-Beziehungen;
 - Berufliche Tätigkeiten, die interkulturelle Kompetenz und ein breit gefächertes Fachwissen über verschiedene Weltregionen voraussetzen, z. B. im Außenhandel und in international agierenden Unternehmen.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Individuelle Masterstudium Internationale Entwicklung beträgt 120 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern.²

¹ BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2011 und MBl. vom 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40 idgF.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Individuellen Masterstudium Internationale Entwicklung setzt den Abschluss des Bachelorstudiums Internationale Entwicklung an der Universität Wien voraus.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Individuellen Masterstudium Internationale Entwicklung ist an der Universität Wien einzubringen.
- (3) Für alle studienrechtlichen Fragen bei der Durchführung und Anerkennung dieses Individuellen Mastercurriculums ist die oder der Studienpräses zuständig, sofern diese ihre/dieser seine Kompetenzen nicht delegiert hat.

§ 4 Akademischer Grad

Das Individuelle Masterstudium Internationale Entwicklung wird mit der Verleihung des akademischen Grades „Master“ – abgekürzt „MA“ – abgeschlossen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Individuelles Mastercurriculum

Modul 1 – Methodologien und Methoden der empirischen Sozialforschung:

Das Modul vermittelt die Kenntnis der wichtigsten quantitativen und qualitativen sozialwissenschaftlichen Erhebungs- und Auswertungsverfahren und die Fertigkeit, damit umzugehen. Damit verbunden ist die Vermittlung der jeweiligen wissenschaftstheoretischen Grundlagen und Methodologien. Die Studierenden werden in die Konzepte und Begriffe eingeführt. Sie lernen, wie quantitative und qualitative Forschungen geplant und durchgeführt werden (Forschungsdesign), welche Erhebungsmethoden jeweils relevant sind und wie empirische Daten interpretiert und verwertet werden. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, empirische Studien dahingehend zu bewerten, ob Zielsetzung und Erkenntnisinteresse mit den gewählten Methoden korrespondieren. Ein weiteres Ziel dieses Moduls ist es, Studierende dazu zu befähigen, unter Anleitung ein Forschungsdesign für spezifische Fragen und Problemstellungen zu entwickeln.

Modul 1		ECTS	Studienprogrammleitung	SSt
Voraussetzungen: keine				
Dauer: ein bis zwei Semester				
MM1	UE Methoden der quantitativen Sozialforschung	6	SPL 14	2
MM2	UE Methoden der qualitativen Sozialforschung	6	SPL 14	2

Modul 2 – Problemfelder der soziokulturellen Entwicklung:

In diesem Modul werden anhand soziologischer sowie kultur- und geisteswissenschaftlicher Konzepte globale, regionale und lokale Transformationen und Zusammenhänge vermittelt und analysiert. Die Studierenden setzen sich mit den soziologischen Theorien und wissenschaftlichen Kulturtheorien zu Entwicklung und Globalisierung auseinander; sie erkennen, wie historische, politische und

² Nach der derzeitigen Rechtslage, vgl. Universitätsgesetz 2002 § 54 Abs 3.

ökonomische Prozesse und Ansätze zur Veränderung miteinander verknüpft sind und Wechselwirkungen entstehen. Gegenstand des wissenschaftlichen Arbeitens sind Akteurinnen und Akteure, deren Handlungslogiken sowie die sozialen und kulturellen Dimensionen des Handelns auf unterschiedlichen Ebenen und in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen und Kontexten. Ebenso werden die Bedeutung soziokultureller Kontexte für Entwicklung sowie deren Veränderungen und Neuaushandlungen analysiert.

Ziel des Moduls ist es, den Studierenden die Bedeutung soziologischer sowie kultureller und geisteswissenschaftlicher Erkenntnisse, Erklärungen und Analysen zu vermitteln. Im Vordergrund steht die Frage nach den Ursachen und Gründen für gesellschaftliche Veränderungen.

Modul 2		ECTS	Studienprogrammleitung	SSt
Voraussetzungen: keine				
Dauer: ein bis zwei Semester				
SKE1	Seminar	6	SPL 14	2
SKE2	npi Lehrveranstaltungen	8	SPL 14	4

Modul 3 – Historisch-geographische Analyse/Sozioökonomische Dimensionen von Internationaler Entwicklung in räumlicher und zeitlicher Perspektive:

Das Modul vermittelt Überblicks- und Spezialwissen über Strukturen und Prozesse globaler Vernetzung, sowohl in ihrer historisch-diachronen als auch in ihrer räumlich-synchronen Dimension. Die Studierenden befassen sich mit dem Transfer von Wissen, Technologien und Gütern und dessen Bedeutung für lokale, nationale, regionale und globale Entwicklung. Sie erkennen Interdependenzen und Abhängigkeiten und erwerben die methodischen Fähigkeiten und das notwendige Fachwissen, um Begründungszusammenhänge herzustellen und im wissenschaftlichen Diskurs zu vermitteln. Die Studierenden erwerben Kenntnisse über für die Auseinandersetzung mit den Gegenständen der Entwicklungsforschung relevante Theorien der Geschichtsforschung und der Sozial- und Wirtschaftsgeographie.

Der Vergleich und die Analyse von Phänomenen und Gesellschaften in unterschiedlichen geographischen und historischen Kontexten hat die Vermittlung spezieller Kenntnisse über die Akteurinnen und Akteure, über die jeweils dominanten Konzepte und politischen Programme sowie über den Zugang zu den erforderlichen Ressourcen zum Ziel; ebenso von Bedeutung ist die Vertrautheit mit den geographischen und politischen Räumen, in denen globale und regionale Interaktion stattfindet.

Modul 3		ECTS	Studienprogrammleitung	SSt
Voraussetzungen: keine				
Dauer: ein bis zwei Semester				
HGA1	Seminar	6	SPL 14	2
HGA2	npi Lehrveranstaltungen	8	SPL 14	4

Modul 4 – Problemfelder der politischen und ökonomischen Entwicklung:

Fragen der politischen und ökonomischen Entwicklung aufgreifend vertiefen die Studierenden in diesem Modul ihre Kenntnisse der transdisziplinären Entwicklungsforschung. Anhand ausgewählter Themen, Fragestellungen und theoretischer Konzepte werden politische und ökonomische Phänomene, Paradigmen, Akteurinnen und Akteure, Strukturen und Veränderungsprozesse untersucht sowie deren Interdependenzen aufgezeigt und reflektiert. Hierbei stehen

Vorgänge, Krisen und Transformationen von lokaler bis globaler Bedeutung im Vordergrund, deren Strukturzusammenhänge und Wechselwirkungen erschlossen und analysiert werden (z.B.: Veränderung von Staatlichkeit, Nord-Süd-Beziehungen, ungleiche Entwicklung und Güterketten, ökonomische Verteilung, etc.).

In der vertieften Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Gegenstand werden Vorschläge zur Lösung politischer und ökonomischer Probleme erarbeitet sowie als Resultat konkrete Gestaltungskompetenzen erworben.

Modul 4		ECTS	Studienprogrammleitung	SSt
Voraussetzungen: keine				
Dauer: ein bis zwei Semester				
EPO1	Seminar	6	SPL 14	2
EPO2	npi Lehrveranstaltungen	8	SPL 14	4

Modul 5 – Kultur, Gender, Recht, Kommunikation & Entwicklung:

In diesem Modul vertiefen die Studierenden wahlweise ihre Kenntnisse über Fragen der Kultur, der Geschlechterbeziehungen, des Rechts und der Kommunikationsverhältnisse in der Entwicklungsforschung. Sie lernen die jeweiligen Zusammenhänge zwischen Kultur, Geschlechterverhältnissen, Recht oder Kommunikation auf der einen Seite, Politik, Gesellschaft, Ökonomie, Geschichte auf der anderen vertieft kennen. Dabei setzen sie sich je nach gewähltem Schwerpunkt zum Beispiel mit Geschlecht als einer mehrfach relationalen Kategorie im Kontext von Entwicklung und Entwicklungsforschung auseinander, mit den für die Entwicklungsforschung relevanten Theorieansätzen der Cultural Studies und der Genderforschung, mit den verschiedenen theoretischen und methodischen Zugängen des insbesondere Internationalen Rechts oder mit den Besonderheiten der Kommunikationsforschung in ihrer Anwendung auf die Entwicklungsforschung.

Modul 5		ECTS	Studienprogrammleitung	SSt
Voraussetzungen: keine				
Dauer: ein bis zwei Semester				
KEG1	Seminar	6	SPL 14	2
KEG2	npi Lehrveranstaltungen	8	SPL 14	4

Modul 6 – freies Modul

In diesem Modul wählen die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot einer anderen Studienrichtung (Niveau Master oder zweiter Studienabschnitt Diplomstudium) an der Universität Wien und/oder einer anderen in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, um im Hinblick auf ihre Spezialisierung bzw. das Thema der Masterarbeit ihr Studium sinnvoll zu ergänzen.

Modul 6		ECTS	Studienprogrammleitung	SSt
Voraussetzungen: keine				
Dauer: ein bis zwei Semester				
Jus Öko kTh eTh Geo Boku TU	Lehrveranstaltungen nach Wahl des/der Studierenden aus dem Lehrangebot einer anderen Studienrichtung 1 pi + weitere npi LV	14	SPL 14 (per Vorausbescheid) Besonders empfohlen werden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen der Rechtswissenschaften, der Ökonomie, Theologie, Geographie, Bio- und Umweltressourcenmanagement, Raumordnung und Raumplanung usw.	

Modul 7 – Transdisziplinäre Entwicklungsforschung

In diesem Modul erwerben die Studierenden weiterführende Kenntnisse im Bereich der Wissenschaftstheorie, der Methodologien und der Methoden. Im Rahmen des ein- oder zweisemestrigen Forschungsseminars aus dem politisch-ökonomischen, dem soziokulturellen oder dem historisch-geographischen Bereich, sollen die theoretischen Ansätze angewandt und empirisch umgesetzt werden.

Modul 7		ECTS	Studienprogrammleitung	SSt
Voraussetzungen: Modul 1 und zwei der Module 2-5				
Dauer: ein Semester				
FOSE	Transdisziplinäres Forschungsseminar	8	SPL 14	4

Modul 8 – Mastermodul

Das Modul umfasst einen Masterkurs, in dem die Studierenden ihre Konzepte für eine Masterarbeit vorstellen und diskutieren sowie die Anfertigung der Arbeit selbst und die abschließende Masterprüfung.

Modul 8		ECTS	Studienprogrammleitung	SSt
Voraussetzungen: Modul 1 und zwei der Module 2-5				
Dauer: ein Semester				
MAKU	Masterkurs zur Vorbereitung der Masterarbeit	5	SPL 14	2
	Masterarbeit	20	SPL 14	
	Masterprüfung	5	SPL 14	

§ 6 Mobilität im Masterstudium

Es wird empfohlen, dass Studierende Module oder Teile von Modulen in Form eines Auslandsaufenthalts an einer anerkannten Universität oder sonstigen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung absolvieren. Die Dauer des Auslandsaufenthalts hat zumindest ein Semester zu betragen; das Programm ist inhaltlich vom zuständigen akademischen Organ unter Bedachtnahme auf diesen Studienplan im Voraus zu genehmigen. Empfohlen wird, den Auslandsaufenthalt im 2. Semester, allenfalls im 3. Semester des Masterstudiums zu absolvieren.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird aus dem Bereich der Internationalen Entwicklung verfasst.
- (3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS Punkten.

§ 8 Masterprüfung – Voraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

- (2) Die Masterprüfung ist als Defensio in Form einer kommissionellen Abschlussprüfung vor einem Prüfungssenat abzulegen.
- (3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS Punkten.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen und Prüfungsordnung

- (1) Lehrveranstaltungen sind Bestandteile der einzelnen Module und werden sowohl in nicht-prüfungsimmanenter Form als Vorlesung (VO) als auch in prüfungsimmanenter Form als Übung (UE), Seminar (SE), Forschungsseminar (FOSE) oder Masterkurs (MAKU) angeboten. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.
- (2) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen: Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.
- (3) Prüfungsstoff: Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.
- (4) Verbot der Doppelanrechnung: Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden.

(5) Einteilung der Lehrveranstaltungen:

a. Vorlesungen (VO) / 4 ECTS:

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Es ist deren Aufgabe, auf die wichtigen thematischen Felder und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Vorlesungen können Diskusionelemente enthalten. Die Leistungsüberprüfung der Studierenden erfolgt in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

b. Übungen (UE) / 6 ECTS:

Übungen dienen dem Erlernen und der Erprobung von Methoden. Darüber hinaus werden praktische Fertigkeiten, die praktische Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse geübt. Für die Leistungsüberprüfung der Studierenden sind von diesen konkrete Aufgaben zu lösen.

Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Übungen ist auf 30 beschränkt.

c. Seminare (SE) / 6 ECTS:

Seminare haben der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Für die Leistungsüberprüfung sind von den Studierenden eigene mündliche (Präsentation, Diskussion) und schriftliche Beiträge zu fordern. Die schriftliche Seminararbeit hat einen Umfang von 50.000 bis 60.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen).

Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Seminaren ist auf 30 beschränkt.

d. Forschungsseminare (FOSE) / 8 ECTS:

In Forschungsseminaren bearbeiten die Studierenden in einer oder mehreren Projektgruppen unter Anleitung ein wissenschaftliches Thema, das abschließend einer sachkundigen Öffentlichkeit präsentiert wird. In Forschungsseminaren können verschiedene Elemente eingebettet sein, wie beispielsweise Exkursionen oder (Forschungs-)Praktika. Für die Leistungsüberprüfung der Studierenden werden Problemanalyse, Projektdesign, Einbringung differenzierter Kompetenzen, Aufgabenteilung und Teamarbeit, Methodenbewusstsein, begleitende Evaluierung

und angemessene Präsentation der Ergebnisse gefordert. Die Themen von Forschungsseminaren sollen den aktuellen Forschungen der Lehrenden entnommen sein und den Studierenden die Möglichkeit zu eigenständiger, angeleiteter Forschung eröffnen.

Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Forschungsseminaren ist auf 30 beschränkt.

e. Masterkurse (MAKU) / 5 ECTS:

Masterkurse haben insbesondere die thematische und methodische Begleitung der Masterarbeit zum Gegenstand. Für die Leistungsüberprüfung sind in erster Linie mündliche Präsentationen zu fordern.

Die Zahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Masterkursen ist auf 30 beschränkt.

§ 10 Inkrafttreten

Das Individuelle Mastercurriculum Internationale Entwicklung tritt unter den im Genehmigungsbescheid genannten Bedingungen in Kraft.